

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 \mathcal{A} ,
für Versammlungsanzeigen 10 \mathcal{A} pro Zeile.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 285 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Hergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Ueberzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges; denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts fehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefordert werden, sich den vom neuen Kriegsgesetz bezeichneten Stellen als Fabrikarbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Ueberangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze streitig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freizügigkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstages gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessensvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern beziehungsweise Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des bisher geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Ersatzkommissionen erstinstanzlich und als Beschwerdestellen Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamte. Ferner wird das Kriegsamte zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Ressorts einen Gewerkschaftsvorsitzenden berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

stimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterschaft sich einmütig und ohne Unterlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne gewerkschaftlicher Grundsätze würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessensvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundätzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsstellern beziehungsweise Gauleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Ersatzkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen beziehungsweise Gauleitern besondere Verhaltensmaßregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Grenzkampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutsamste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opfersinn der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder

Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamte. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamte nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamte, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamte zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamte einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamtes, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamte zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere vom dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamte oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem

Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschließen vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamtsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2) durch das Kriegsamtsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Absatz 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Absatz 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtsanstalten beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergewerbergericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Absatz 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Befehlt in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergleichen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbe.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen. Das Kriegsamtsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;

2. wer der Vorschrift in § 9 Absatz 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;

3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Bestimmungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamtsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zutritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens; macht er von dieser Befugnis binnen einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebrütem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

Halte Treue dem Verbands!

Diesen Mahnruf richtet der Verbandsvorstand an alle zum Heeresdienst einberufenen Mitglieder unseres Zentralverbandes, und zwar in einem Flugblatt, das von der jüngst abgehaltenen Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter angeregt worden ist. Veranlassung dazu gab die allgemein beklagte mangelhafte Verbindung zwischen der Organisation und ihren einberufenen Mitgliedern, namentlich aber das Verhalten vieler reklamierter oder zur Arbeit abkommandierter Kameraden, die nicht selten vergessen, sich beim Verbandsamt anzumelden, wodurch sie nicht nur ihre Organisation schädigen, sondern sich selbst um früher erworbene Rechte bringen. Diesem Mißstand glaubt man wenigstens zum Teil durch ein Inverbindungtreten mit möglichst vielen einberufenen Mitgliedern begegnen zu können. Die Herstellung dieser Verbindung soll das erwähnte Flugblatt fördern helfen, das bei Auszahlung der Weihnachtunterstützung, die in der Zeit vom 11. bis 31. Dezember erfolgt, den Kriegerfrauen eingehändigt wird mit dem Ersuchen, es ihren Männern zuzustellen.

Der Inhalt des Flugblattes unterrichtet über unsern Zentralverband während des Krieges. Er schildert die Einwirkungen des Krieges auf den Zahlstellen- und Mitgliederbestand unseres Verbandes, die starke Arbeitslosigkeit in unserm Beruf zu Anfang des Krieges sowie die allmählich eingetretene Besserung auf dem Arbeitsmarkte und die zurzeit herrschende starke Nachfrage nach Arbeitskräften. Es sind weiter darin Angaben enthalten über die Finanzgebarung unseres Verbandes während des Krieges und im besonderen über seine Leistungen an Unterstüzungen. Auch des Erfolges wird Erwähnung getan, den der Verband bei der diesjährigen Tarifrevision in Gestalt von Leuerungszulagen in Höhe von 7 bis 11 $\frac{1}{2}$ pro Stunde erzielte. Am Schlusse werden die Aufgaben des Verbandes nach dem Kriege angedeutet, nachdem vorher noch allen Mitgliedern empfohlen ist, ihr Fachorgan, den „Zimmerer“ zu bestellen, um durch ihn, das geistige Band, die Verbindung mit der Organisation zu pflegen und aufrechtzuerhalten.

Durch die Art seiner Verteilung wird das Flugblatt zuerst in die Hände der verheirateten Mitglieder gelangen; denn von den ledigen Mitgliedern fehlen die Adressen. Allein wir sind dessen sicher, daß unsere verheirateten einberufenen Mitglieder der in dem Flugblatt an sie gerichteten Aufforderung, es weiterzugeben an ihnen bekannte ledige Mitglieder, eventuell auch an Nichtmitglieder, gern entsprechen werden. Geschieht das, dann wird der mit dem Flugblatt verfolgte Zweck voll erreicht werden. Die einberufenen Kameraden werden ihre Organisation nicht vergessen, sondern dem Verbandsamt Treue bewahren und nach ihrer Rückkehr aus dem Kriege vereint mit den Daheimgebliebenen mit ganzer Kraft für die Interessen der Zimmerer Deutschlands eintreten. Und das wird dringend notwendig sein.

Schwerhörigkeit und Kriegsteilnehmer.

Schwerhörig sein, ist ein bitteres Los, das sich normal Hörende nicht leicht vorstellen können. Täglich, ja stündlich peinigt den Schwerhörigen der Gedanke: „Wenn ich nur richtig versteh, was mir gesagt wird.“ Unzählige Male muß der Schwerhörige doppelt fragen, um zu verstehen, was zu ihm gesprochen wird. Bemerkte er, daß er dem Sprechenden lästig fällt, dann täuscht er diesem vor, als habe er verstanden, wenn er auch nicht einmal einen Bruchteil von dem, was gesprochen wurde, gehört hat. Demzufolge wird aber der Schwerhörige im Verlaufe der Unterhaltung unsicher und erweckt dadurch den Anschein geistiger Beschränktheit. Für die Arbeiter ist das Leiden ein doppelt bitteres Los, weil es die Ausübung so mancher Berufe ganz unmöglich macht. Der Krieg wird nun auch das Heer der schwerhörigen Arbeiter enorm vermehren. Schreibt doch Stabsarzt Dr. Alfred Penser in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“, Nr. 2 des laufenden Jahres:

„Nach Meldungen ausländischer Zeitungen aus dem Kriege 1914/15 haben bei den Belgiern 60 pzt. der Verwundungen das Ohr betroffen. Für die deutschen Verhältnisse ist letztere Zahl entschieden viel zu hoch. Zimmerhine findet Trommelfell- und Labrynthverletzungen in beträchtlicher Zahl aufgetreten. Bei der genau geführten Statistik eines Bataillons konnte festgestellt werden, daß Gehörverletzungen 12 pzt. der Gesamtverluste bildeten, und zwar Trommelfellverletzungen 6,4 pzt., Labrynthverletzungen 5,6 pzt.“

Und in Nr. 5 derselben Wochenschrift schreibt Stabsarzt Dr. Ernst Lehmann:

„Das hervorsteckendste Symptom aller Trommelfellverletzungen durch Detonationen ist die Gerabsetzung der Hörfähigkeit, die in allen Graden festgestellt werden konnte.“

Durch rechtzeitige ärztliche Behandlung sind aber glücklicherweise Gehörverletzungen und die auf ihnen beruhende Schwerhörigkeit in den weitaus meisten Fällen heilbar. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Schwerhörigkeit, die auf Erkältungs- und Infektionskrankheiten zurückzuführen ist; sie tritt langsam und schleichend ein, ist unheilbar und erreicht erst nach Jahren einen hohen Grad. Als Folgeerscheinungen treten oft noch Ohrengeräusche, wie Wasserfließen, Glöckläuten usw. hinzu. In diesen Fällen von Schwerhörigkeit lautet in der Regel die Diagnose des Arztes: „Mute Sklerose“ oder „geringe Trübung des Trommelfells“. Leider folgt aber erfahrungsgemäß dem akuten Stadium der Krankheit das chronische meist auf dem Fuße. Der Schwerhörige selbst mißt aber der anfänglich nur geringen Schwächung seines Gehörs oft wenig Bedeutung zu, obwohl die späteren Folgen für ihn recht ernste sein können. Er glaubt vielmehr, daß das schlechtere Hören auf seiner eigenen Unaufmerksamkeit beruht.

Danach kann den Kriegsteilnehmern nicht dringend genug geraten werden, genau auf eine eventuelle Veränderung ihres Hörvermögens zu achten und eine solche noch vor der Entlassung aus dem Heeresverband an zuständiger Stelle zu Protokoll zu geben. Hat die Schwerhörigkeit erst einen hohen Grad erreicht, dann dürfte es sich nicht mehr feststellen lassen, ob die Ursache zu ihr auf die Kriegsteilnahme zurückzuführen ist. Ein nachträglicher Antrag auf Zahlung der Kriegsbeschädigtenrente dürfte dann ebenfalls abgewiesen werden. Gerade durch Schwerhörigkeit wird aber die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter in hohem Maße beeinträchtigt. Professor R. Wittmaad (Jena) schreibt darüber im „Lehrbuch der Arbeiterversicherungsmedizin“ von Geh. Med.-Rat Professor Dr. F. Gumprecht und Geh. Oberreg.-Rat G. Pfarrhus:

„Hochgradige Schwerhörigkeit einerseits muß meist mit mindestens 10 pzt. Einbuße in der Erwerbsfähigkeit bewertet werden; unter Umständen (Beruf) sogar bis zu 30 pzt. — Leichtere Grade von doppelseitiger Schwerhörigkeit bedingen für die bezüglich des Gehörs weniger empfindlichen Berufe keine nennenswerte Beeinträchtigung, für die empfindlicheren von zirka 10 bis 30 pzt. Mittlere Grade von Schwerhörigkeit bedingen schon für fast alle Berufsweige eine Erwerbsbeeinträchtigung, und zwar je nach den Anforderungen, die diese an das Gehör stellen, von zirka 10 bis 50 pzt. Hochgradige Schwerhörigkeit, bei der die Kranken nur noch laut gesprochene Worte ins Ohr vernehmen können, muß auch bei Vertretern weniger empfindlicher Berufsarten mit etwa 30 bis 50 pzt. bewertet werden und bei den besonders auf ihr Gehör angewiesenen selbstverständlich noch wesentlich höher (namentlich bis zu 100 pzt.). Falls sich zu den Klagen über Schwerhörigkeit noch solche über Ohrenschmerzen und vor allem Schwindel hinzugesellen, erhöht sich selbstverständlich der Grad der Erwerbsbeeinträchtigung unter Umständen recht erheblich.“

Gehörgeschädigte Kriegsteilnehmer sollten in Fällen von eintretender Schwerhörigkeit (auch solchen geringsten Grades) besonders darauf bedacht sein, sich durch rechtzeitige Meldung den Bezug der Kriegsbeschädigtenrente zu sichern.

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1916.

(Aus dem „Reichs-Arbeitsblatt“.)

Im 27. Kriegsmonat zeigt die deutsche Industrie das gleiche Gepräge wie in den Vormonaten. Die Betätigung des deutschen Wirtschaftskörpers ist eher noch stärker geworden; vielfach läßt sich namentlich in den Betrieben, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft arbeiten, noch angespanntere Beschäftigung als im September dieses Jahres oder aber als im Vorjahr erkennen.

Für den Vergleichen wird im allgemeinen über unveränderte lebhaft Beschäftigung berichtet. Vielfach noch angespannter als im September oder als im Oktober des Vorjahres hatte die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie zu tun, zum mindesten sind die Betriebe ebenso stark wie zuvor in Anspruch genommen. In der elektrischen Industrie macht sich gleichfalls eine teilweise Steigerung der Beschäftigung geltend. Die chemische Industrie und das Holzgewerbe weisen im großen und ganzen die gleiche Lage wie im Vormonat auf; zum Teil ist auch hier eine Steigerung eingetreten. Für den Baumarkt läßt sich im allgemeinen keine Veränderung feststellen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. November beschäftigten Mitglieder dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine Abnahme der männlichen Beschäftigten um 16 915 oder 0,39 v. H. (gegenüber einer Abnahme um 1,22 v. H. im vorhergehenden Monat). Die weibliche Beschäftigung hat demgegenüber eine Zunahme, und zwar um 67 686 oder 1,69 v. H. (gegenüber einer Steigerung um 0,34 v. H. im Vormonat) erfahren. Im Vergleich zum 1. Oktober v. J. ist also die Abnahme der männlichen Beschäftigten geringer und die Zunahme der weiblichen Beschäftigten größer geworden. Insgesamt ist eine Steigerung der Beschäftigtenzahl um 50 771 oder 0,61 v. H. zu verzeichnen, während im Vormonat eine Abnahme um 0,48 v. H. festzustellen war. Nicht nur dem Vormonat gegenüber, sondern auch im Vergleich zum Vorjahr ist die Bewegung der Beschäftigtenzahl günstiger gewesen. Am 1. November 1915 war insgesamt eine Verminderung der Beschäftigtenzahl um 0,12 v. H. eingetreten. Bei Beurteilung der männlichen Beschäftigtenzahl ist zu berücksichtigen, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbegriffen ist.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 88 Fachverbänden, die für 810 481 Mitglieder berichteten, wurden Ende Oktober 15 820 Arbeitslose oder 2,0 vom Hundert gegen 2,1 vom Hundert im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also weiterhin etwas gesunken. Sie stellte sich auch dem Oktober der drei vorhergehenden Jahre gegenüber niedriger, da sie 1914 10,9, 1915 2,5 und im Friedensjahr 1913 2,8 vom Hundert betrug.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für das männliche Geschlecht abermals eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse erkennen, während für die weibliche Arbeiterschaft keine wesentliche Verschiebung hervorgetreten ist. Im Oktober kommen bei den Männern 64 (gegen 68 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen; der Andrang der weiblichen Arbeitsuchenden hat sich von 134 Arbeitsuchenden auf je 100 der gemeldeten offenen Stellen im Monat September auf 135 im Berichtsmontat erhöht; es handelt sich also um eine Steigerung ganz unbedeutender Art.

Die bis Mitte November reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“ verzeichnet keine wesentliche Veränderung.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände stellen für Ostpreußen, Mecklenburg-Schwerin, Königreich Sachsen, Provinz Sachsen und Anhalt, Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Bremen wie für Hessen-Nassau, Hessen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keine erhebliche Veränderung der Lage des Arbeitsmarktes fest. Für Berlin-Brandenburg blieb die allgemeine Lage für die Arbeitsuchenden, namentlich für die männlichen Arbeitskräfte, weiterhin recht günstig. In Hamburg wie in Westfalen hat sich der Arbeitsmarkt für weibliche Personen günstiger gestaltet als im Vormonat. In Bayern steigerte sich die Beschäftigung der Metall- und Maschinenindustrie dem Vormonat gegenüber nicht unwesentlich, während für die weiblichen Personen die Beschäftigungsmöglichkeit im allgemeinen etwas zurückgegangen ist.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bergedorf. Im „Deutschen Hause“ fand am 2. Dezember eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Bericht über die Verhandlungen und Vereinbarungen über die Kriegsbauten im Bereiche des IX. Armeekorps erstattete Kamerad Schumann Hamburg (siehe Bericht Flensburg). Die Kameraden, die durchweg alle auf der Pulverfabrik Düneberg arbeiten, waren sehr ungehalten, weil vor den Verhandlungen weder die Kameraden auf der Arbeitsstelle, noch die zuständigen Zahlstellenvorstände um ihre Meinung und Wünsche gefragt seien. Die Durchführung der eiffrühdigen Arbeitszeit für die Bergedorfer Kameraden schon allein wegen der Zugverbindungen unmöglich. Ganz besonderen Wert legen aber die Kameraden auf die Berechtigung zum Warenbezug aus dem Konsumverein der Pulverfabrik. Einige Kameraden haben sich Erlaubnisscheine zum Warenbezug in der Verkaufsstelle verschafft. Die allgemeine Erlaubnis wird aber den von Unternehmern auf der Fabrik Beschäftigten vorenthalten. Die Kameraden wollen beim Arbeitgeber vorstellig werden, damit dieser von der Fabrikleitung die Erlaubnis zum Warenbezug für alle Kameraden erwirkt. Zum Schluß behandelte die Versammlung interne Angelegenheiten.

Flensburg. Am 24. November tagte im Gewerkschaftshaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Gegenstand der Erörterung waren die Verhandlungen über die Arbeitsvermittlung und die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei den Kriegsbauten im Bereiche des IX. Armeekorps. Kamerad Schumann-Hamburg schilderte die Gestaltung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe seit Kriegsausbruch. Die große, sich ständig steigende Arbeitslosigkeit in unserm Beruf in den ersten Kriegsmontaten sei im Laufe der Zeit völlig geschwunden. Sie habe jetzt besonders durch die vielen Kriegsbauten einer starken Nachfrage nach Zimmerleuten Platz gemacht. Heute könnten die angeforderten Arbeitskräfte nicht mehr beschafft werden. Der Arbeitermangel habe bereits mehrere Generalkommandos veranlaßt, die private Bautätigkeit wesentlich einzuschränken oder gar ganz zu verbieten. Auch das stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps habe dieses beabsichtigt. Die Durchführung sei nur unterblieben, weil bei Verhandlungen im Generalkommando Vertreter unseres Verbandes sich bereit erklärten, nach Möglichkeit die nötigen Arbeitskräfte für diese Arbeiten zu beschaffen. Auch die Vertreter der Arbeitgeber hätten sich erboten, einen Teil ihrer Leute für diese Arbeiten abzugeben. Voraussetzung für die Mitwirkung unserer Organisation bei der Arbeitsvermittlung sei die Zahlung von Löhnen, die die Lebenshaltung der Arbeiter und deren Familien sicherstellen; Beschaffung ausreichender Unterkunftsräume mit Zubehör und Garantien für die Zufuhr der nötigen Lebensmittel nach den Arbeitsstellen und Abgabe an die Arbeiter zu annehmbaren Preisen. Bei den Verhandlungen seien diese Vorbedingungen erfüllt worden. (Siehe „Zimmerer“ Nr. 49.) Die Bauauftraggeberin verpflichtete sich, für die Durchführung dieser Vereinbarungen bei allen ihren Arbeiten zu sorgen. Garantiert sei auch die Zufuhr der Lebensmittel. Die Zuweisung von Arbeitskräften durch die Unternehmer dürfe nicht deren eigenem Ermessen überlassen werden. Diese Frage lasse sich nur durch gegenseitige Vereinbarung unter Mitwirkung der örtlichen Organisationen regeln. In der Diskussion wurden die Vereinbarungen gutgeheißen. Die Kameraden werden sich bemühen, an der Beschaffung der Arbeitskräfte mitzuwirken.

Flottbek. Am 6. Dezember fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt; sie war unter den augenblicklichen Verhältnissen gut besucht. Kamerad Gele vom Zentralvorstand besprach die Arbeitsvermittlung im Baugewerbe. Unter Hinweis auf die dringenden Heeresarbeiten im Bereiche des IX. Armeekorps berichtete er von den Verhandlungen, die dieserhalb stattgefunden, und den Vereinbarungen, die getroffen seien. Das Generalkommando habe die Stilllegung der Privatbauten beabsichtigt, davon jedoch vorerst Abstand genommen in der Annahme, daß die in Frage kommenden Organisationen für die Besetzung der Arbeitsstellen Sorge tragen würden. Redner schilderte sodann die Vereinbarungen und ersuchte die Kameraden, die sich an diesen Arbeiten beteiligen könnten, sich rechtzeitig in die Listen eintragen zu lassen, damit ernstere Eingriffe verhütet würden. Die Ernährungsfrage sei geregelt, so daß Befürchtungen in dieser Hinsicht unbegründet seien. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurden die Einladungen an die Kriegerfrauen den

Hilfskassierern übergeben und die Bedingungen für den Bezug der Weihnachtunterstützung mitgeteilt. Nach Regelung einiger weniger wichtigen Angelegenheiten trat Schluß der Versammlung ein.

Neumünster. Extramitgliederversammlung am Sonntag, 26. November, bei Blohm. Kamerad Schumann-Hamburg berichtete über die Verhandlungen und Vereinbarungen bei Kriegsbauten im Bereiche des IX. Armeekorps (siehe Bericht Flensburg). Die Versammlung stimmte den Vereinbarungen zu. Man könne aber den durchweg älteren Kameraden der Zahlstelle nicht zumuten, die auswärtige Arbeit zu übernehmen, zumal sie alle am Ort in Arbeit stehen und vornehmlich selbst Kriegsbauten ausführen. Arbeitslose sollten auf diese Arbeiten hingewiesen werden und sie würden sicher auch dort Arbeit nehmen. Beschlossen wurde weiter, den Zugereisten zu Weihnachten eine gleiche Unterstützung wie im Vorjahre zu zahlen. Desgleichen soll auch in diesem Winter ein Beitrag wie im letzten Winter erhoben werden.

Stade. Am 4. Dezember fand eine Besprechung mit den dort zurückgebliebenen Kameraden über die Vereinbarungen für Kriegsbauten statt. Auch hier wurde den Vereinbarungen zugestimmt. Die Kameraden werden auf die Besetzung der Arbeitsstellen hinwirken.

Baugewerbliches.

Der Bauarbeitsmarkt in Ostpreußen. Wie uns der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Königsberg mitteilt, scheint die Bautätigkeit in der Provinz eine weitere Einschränkung im November nicht erfahren zu haben. Angebot und Nachfrage hielten sich für Maurer und Zimmerleute auf der gleichen Höhe wie im Vormonat und haben für Tischler und Maler eine weitere Belebung erfahren. Ein Bauverbot wurde für die Wiederaufbautätigkeit überhaupt nicht erlassen und ist in den andern Gebieten nach kurzer Zeit wieder aufgehoben oder doch so weit gemindert worden, daß die unbedingte nötigen Arbeiten noch vor Eintritt des Frostes beendet werden können. Insgesamt konnten im letzten Monat vom Arbeitsnachweis für das Baugewerbe 506 Arbeitskräfte vermittelt werden. Außerdem haben die andern öffentlichen Arbeitsnachweise 212 solche Arbeitskräfte vermittelt.

Der baugewerbliche Arbeitsmarkt im Oktober 1916 wird im „Reichsarbeitsblatt“ wie folgt beschrieben:

Nach den Berichtsberichten, die an das Kaiserliche Statistische Amt eingesandt worden sind, hat sich im Oktober eine Veränderung auf dem Baumarkt gegen den Vormonat nicht geltend gemacht; nur nach einzelnen Berichten ist die Beschäftigung infolge großer Aufträge für die Kriegswirtschaft besser geworden. Ein Teil der Verbandsmitglieder hat stark, zum Teil sogar sehr stark zu tun.

Der „Baumaterialien-Markt“, Leipzig, berichtet: Auch im September beherrschten die Heeresbauten und die Neu- und Erweiterungsbauten der mit Heeresbedarf beschäftigten Industrie die Lage des Baumarktes, vor allem in Rheinland und Westfalen, in Sachsen und im obereschlesischen Industriegebiet, unter andern kommt dies auf dem Baustoffmarkt auch in einem regeren Verbrauch in Matalziegeln für den Bau von Fabrikornsteinen zum Ausdruck. Die private Bautätigkeit ruht in bezug auf die Errichtung von Neubauten nach wie vor fast ganz, es wurden jedoch etwas mehr Ausbesserungsarbeiten vorgenommen. Etwas Belebung erfuhr die Bautätigkeit auch durch Um- und Neubauten, die mit ländlichem Besitzwechsel zusammenhängen. Ueberhaupt war auf dem Lande die Bautätigkeit in diesem Herbst etwas lebhafter. Bezüglich der Errichtung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer und Kleinwohnungsbauten sind im Oktober Pläne bekanntgemorden aus Bommern a. d. Ruhr, Cassel, Celle i. Hann., Cuxhaven, Dresden, Grünberg i. Schles., Neumünster i. Holst., Nieder-Salzburg i. Schles., Rothenberg i. D.-Schles., Schlawa i. Schles. und Torgau. — Die Wiederaufbautätigkeit in den zerstörten Gebieten Ostpreußens war auch im Berichtsmontat rege. Die Gründung von Kleinsiedlungskolonien macht auch in Ostpreußen erfreuliche Fortschritte. Im Oktober wurden folgende Kleinsiedlungsgesellschaften ins Handelsregister eingetragen: Kleinsiedlungsgesellschaft m. b. H. Gerdaun; Kleinsiedlungsgesellschaft Koblenz m. b. H. zu Darfheim; Kleinsiedlungsgesellschaft m. b. H. Friedland. Damit bestehen in Ostpreußen, wo es zu Kriegsbeginn nur eine Kleinsiedlungsgesellschaft gab (die für den Kreis Neidenburg), jetzt sieben derartige Siedlungsgesellschaften. Die Gründung von 15 weiteren Gesellschaften ist geplant.

Wie aus dem Monatsbericht der „Tonindustrie-Zeitung“, Berlin, hervorgeht, zeigte sich im Oktober in der Bautätigkeit fast das gleiche Bild wie im September. Die öffentliche Bautätigkeit ist bis auf einige Anlagen für Heereszwecke sehr ruhig; die private Bautätigkeit erstreckt sich in der Hauptsache auf die Errichtung und Erweiterung von Fabriken, die für die Heeresverwaltung beschäftigt sind. Ueber lebhaftere Bautätigkeit wird aus Wilhelmshaven, Bremen, dem südwestlichen Holstein, aus der Rathenower Gegend, Wittenberg, Dresden, Bautzen, Weuthen i. Ober-Schles., Krefeld, Darmstadt und München berichtet; auch im Wiederaufbaugelände Ostpreußens wird noch recht rege gebaut.

Die „Deutsche Bauzeitung“, Breslau, berichtet in Nr. 85 und Nr. 91 des laufenden (vierzehnten) Jahresganges vom 21. Oktober und 11. November dieses Jahres über die Bautätigkeit in Ostpreußen im September bis November: Die Bautätigkeit zeigte im September und Anfang Oktober noch immer einen vorzüglichen Stand, obgleich Neuaufträge in geringerem Maße als im Vormonat erteilt wurden. Begünstigt durch die frostfreie Witterung konnte die Bautätigkeit auch im Oktober und Anfang November sich günstig weiterentwickeln. Neubauten kamen nur in erheblich gemindertem Umfang im Hinblick auf die Nähe der frostreichen Jahreszeit heraus. Dieser Umstand machte mehr Arbeitskräfte frei, die hauptsächlich dem beschleunigten Aufbau von Wirtschaftsgebäuden auf dem Lande zugute kamen.

196 Betriebskrankenkassen des Baugewerbes hatten am 1. d. M. 51 169 männliche und 5932 weibliche Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähig Kranken. Im Vergleich mit dem Anfang des Berichtsmontats ist eine Abnahme um 2,57 v. H. bei den männlichen und eine Zunahme um 4,58 v. H. bei den weiblichen Beschäftigten eingetreten.

Bei 86 Jnunnungsfrankenkassen der Bauberufe mit 22 268 männlichen und 1624 weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern abzüglich der arbeitsunfähig Kranken am 1. d. M. war dem Anfang des Berichtsmontats gegenüber die männliche Beschäftigung um 6,98 v. H. und die weibliche um 2,53 v. H. höher.

Einen Vergleich mit den vorhergehenden Monaten und mit dem Vorjahr bietet die folgende Zusammenstellung der Bombenterräfte der Zu- oder Abnahme der in den Betriebskrankenkassen wie in den Orts- und Jnunnungsfrankenkassen versicherten männlichen und weiblichen Beschäftigten.

Am 1. des Monats	Betriebskrankenkasse		Bes. Ortsfranken-		Jnunnungsfranken-	
	1915	1916	1915	1916	1915	1916

Männliche Beschäftigte:

August.....	-6,68	-1,29	-4,05	+0,88	+0,58	-0,91
September..	-3,54	+0,93	-5,04	+0,02	-0,31	-0,21
Oktober.....	-4,08	-2,48	-3,60	-1,72	-4,56	-2,63
November...	-4,38	-2,57	-3,08	-2,37	-6,55	+6,98

Weibliche Beschäftigte:

August.....	+1,47	+4,13	+0,12	+2,01	+30,40	+13,55
September..	+2,71	+3,95	+0,32	+0,36	-14,39	+0,45
Oktober.....	-0,35	-2,53	+5,63	+0,63	-8,15	+4,08
November...	-6,86	+4,58	+4,45	+17,26	-5,74	+2,53

Auf 100 offene Stellen kommen im Baugewerbe Arbeitsgesuche

im Monat	männliche		weibliche	
	1915	1916	1915	1916
August.....	91	52	1	1
September..	74	42	—	—
Oktober.....	87	38	—	—

3 Arbeiterverbände des Baugewerbes meldeten unter 67 963 berichtenden Mitgliedern im Berichtsmontat 0,3 v. H. Arbeitslose gegen 1,2 v. H. im gleichen Monat des Vorjahres.

1 Die Berechnung ist nicht durchgeführt, weil die Zahl der offenen Stellen hinter 100 zurückblieb.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen im Jahre 1915. Der langandauernde Kriegszustand, der den Mitgliederbestand der Zweigvereine unserer Zentralverbände stark verminderte, ohne daß in dem gleichen Maße eine Einschränkung der Kosten der Sekretariate herbeigeführt werden konnte, gefährdete vielfach den Bestand der Sekretariate, da die zu ihrer Erhaltung notwendigen finanziellen Mittel nicht in gleichem Maße wie vor dem Kriege eingingen. Die der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände waren sich jedoch dessen bewußt, daß gerade während des Krieges die Aufrechterhaltung der Arbeitersekretariate durchaus notwendig war. Sie beschloßen deshalb, diese, wo es die Umstände erforderten, durch Zuschüsse lebensfähig zu erhalten. Damit dieser Beihilfe ist der Bestand an Sekretariaten auf gleicher Höhe wie vor dem Kriegsausbruch geblieben. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Sekretariate der Zentralverbände 129; das Jahr 1915 schließt mit 131 ab; darunter befinden sich 12 Sekretariate des Bergarbeiterverbandes. Der Kriegszustand hat jedoch auf die Tätigkeit der Sekretariate durch Einberufung von Sekretären, den damit verbundenen häufigen Wechsel der leitenden Kräfte und die Unterbrechung des Geschäftsganges ungünstig eingewirkt. In der Statistik für 1915 kommt die ungünstige Wirkung dadurch zum Ausdruck, daß an dieser von 131 Sekretariaten nur 119 durch Einberufung von Berichten beteiligt sind, die in einigen Fällen auch an unvollständigen Angaben leiden.

Von den an der Statistik beteiligten Sekretariaten werden in der Hauptsache 64 aus Mitteln der Kartellklassen, 29 durch Beiträge der beteiligten Organisationen und 12 durch direkte Beitragsleistung der beteiligten Mitglieder unterhalten. Neben diesen Haupteinnahmen erhalten noch regelmäßige Zuschüsse von der Generalkommission 34, von Parteiorganisationen 29 und von Arbeiterunternehmungen 6 Sekretariate. Beihilfen aus Gemeindemitteln erhielten 4 Sekretariate; 11 werden vom Bergarbeiterverbande und 2 Sekretariate von der Generalkommission unterhalten. Die Gesamtsumme der berichtenden Sekretariate beträgt M. 588 828, der eine Gesamtsumme von M. 608 995 gegenübersteht. Die Mehrausgabe von M. 22 567 wurde aus den Kassenbeständen gedeckt, soweit Sekretariate eine eigene, vom Kartell unabhängige Kassenführung haben. Die Zuschüsse der Generalkommission belaufen sich auf M. 53 069 und die von Parteiorganisationen auf M. 10 077.

Die 119 berichtenden Sekretariate wurden von insgesamt 535 948 Personen in Anspruch genommen. Bemerkenswert ist die gegen das Vorjahr stark gesteigerte Zahl der weiblichen Auskunftsuchenden. Unter 610 695 Arbeitern, die 1914 die Sekretariate in Anspruch nahmen, befanden sich 143 845 Frauen = 23,6 pZt., während 1915 ihre Zahl 223 077 = 44,6 pZt. betrug. Diese Steigerung der Frequenz der Frauen steht natürlich in Verbindung mit dem Kriegszustand. Vielfach haben Frauen in Kriegsfürsorgefällen die Sekretariate aufgesucht, und auch die in erheblichem Umfange erfolgte Heranziehung der Frauen zur beruflichen Tätigkeit wird mit zur stärkeren Inanspruchnahme der Sekretariate durch weibliche Personen geführt haben.

Die Gesamtzahl der Auskünfte betrug 568 967; sie steht gegen das Vorjahr um 86 892 zurück. Den größten Teil der Auskünfte, 140 151, betrafen Fragen des bürgerlichen Rechts. Es folgt dann das Gebiet der Gemeinde- und Staatsangelegenheiten mit 137 876 Auskünften. Hier ist im Gegenfatz zu allen andern Gebieten eine Steigerung der Zahl der Auskünfte, und zwar um 20 438 eingetreten. Es steht diese Ercheinung im Zusammenhang mit der Kriegsfürsorge, an der die Gemeinden hervorragende beteiligt sind. Sicher ist, daß von einem erheblichen Teil der Sekretariate Auskünfte über Familienunterstützungsfachen von Kriegsteilnehmern unter diesem Titel oder unter „Militärwesen“ registriert wurden. Nur 79 Sekretariate machten gesonderte Angaben über Familienunterstützungsfachen. Diese Sekretariate verzeichnen zusammen 51 218 solcher Auskünfte. Schriftsätze wurden insgesamt 167 790 gegen 180 361 im Vorjahre angefertigt.

Ueber persönliche Vertretungen von Rechtsfachen vor Aemtern, Gerichten und Verwaltungsbehörden machten von den 119 berichtenden Sekretariaten nur 94 Sekretariate Angaben. Gerade auf diesem Gebiet hat sich der Mangel an damit vertrauten Kräften recht fühlbar gemacht. Die Zahl der im Jahre 1915 ausgeübten Vertretungen stieg denn auch mit 4616 weit hinter der des Vorjahres, das 6178 Vertretungen ausweist, zurück. Von dem im Jahre 1915 wahrgenommenen Vertretungen wurden 336 vor Versicherungs-, 2245 vor Oberversicherungs- und 295 vor Landesversicherungsämtern ausgeübt. Es fanden ferner vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten 793, vor Amtsgerichten 625 und vor Verwaltungsbehörden und -gerichten 310 Vertretungen statt.

Neben den Sekretariaten kommen dann noch als Rechtsberatungseinrichtungen der Zentralverbände die Auskunftsstellen der Gewerkschaftsstellen in Betracht. Gleich wie die Kartelle selbst, so wurden auch die Auskunftsstellen durch den Kriegszustand stark in Mitleidenschaft gezogen. Es liegen Berichte zur Jahresstatistik 1915 nur von 146 Auskunftsstellen vor. Ihre Zahl wird sicherlich größer sein. Mangelhafte Aufzeichnungen der Geschäftsvorgänge, bedingt durch häufigen Wechsel der Vertreter, wird in vielen Fällen die Nichteinsendung eines Berichtes verschuldet haben. Nur 121 Auskunftsstellen machten Angaben über Auskunftsverteilung.

Die Rechtsberatungseinrichtungen der Zentralverbände haben im weitesten Maße während der Kriegsdauer zum Wohle der Arbeiterschaft gewirkt. Auch im Jahre 1916 war es möglich, die bisher tätigen Arbeitersekretariate aufrechtzuerhalten. Hoffen wir, daß auch bei der weiteren Fortdauer des Krieges ihr Bestand nicht erschüttert wird und später, wenn erst der mit Sehnsucht erwartete Friede den Völkern wiedergegeben ist, die Rechtsberatungseinrichtungen der Zentralverbände zu neuer, tatkräftiger Entfaltung kommen werden.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Besteht während der Betriebspausen im Winter für Lehrlinge die Beitragspflicht im Krankenkassenversicherungsordnung? Infolge Schaffung der Reichsversicherungsordnung unterliegen nach § 165 dieses Gesetzes auch Lehrlinge der Krankenversicherungsordnung. Es kommt bei diesen Kategorien nicht darauf an, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, wogegen es bei den Arbeitern, Gesellen usw. der Fall sein muß. Unter Entgelt sind im Sinne der Reichsversicherungsordnung (§ 160) neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnaufschlag, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält, zu verstehen. Mit hin kann nach diesem genannten Paragraphen Entgelt auch in „Sach- und andern Bezügen“ bestehen, folglich auch in der Gewährung freien Unterhalts. Es sind auch Familienmitglieder im Geschäft oder Haushalt des Familienmitglieds, sofern diese auf Grund eines wirklichen Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden, Krankenversicherungspflichtig, wenn sie als Entgelt nur freien Unterhalt oder freie Wohnung bekommen.

Sofern nun Lehrlinge ohne Entgelt beschäftigt werden, können diese bei Erkrankung ein Krankengeld nicht erhalten (§ 494 der Reichsversicherungsordnung). Wird aber den Lehrlingen von den Lehrherren als Entgelt freier Unterhalt oder freie Wohnung gewährt, so steht diesen im Falle der Erkrankung auch das statutengemäße Krankengeld zu, welches man beachten beziehungsweise unterscheiden sollte. Nun ist auch häufig die Streitfrage aufgetaucht, ob während der Betriebspausen im Winter die Beitragspflicht für Lehrlinge im Krankenversicherungswesen besteht? In der Literatur sind bisher widersprechende Rechtsauffassungen hierin zu verzeichnen gewesen und auch die Rechtsprechungsinstanzen wiesen das gleiche auf, so daß eine Klärung durch eine höhere Instanz sehr erwünscht war. Diese Klärung ist durch Veröffentlichung einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts in Nr. 30 der „Arbeiter-Versorgung“ vom 21. Oktober 1916 erfolgt, worauf hier erläuternd eingegangen sei.

Ein Lehrling stand bei einem Tiefbauunternehmer seit 1913 in einem festen Lehrverhältnis und wurde dieser in den Wintermonaten infolge Danieherliegens des Straßenbaugeschäfts alljährlich zur Heimat entlassen. Der vertragliche Lehrlingslohn wurde nur während der wirklichen Arbeitszeit gezahlt und erfolgte bei der Krankenkasse die erforderliche Ab- und nach Rückkehr Anmeldung. Infolge Kriegsausbruches dauerten nun die Unterbrechungen länger als sonst — zum Beispiel vom 2. August 1914 bis 23. Februar 1915 — bei diesem beurlaubten Lehrling und verlangte die zuständige Ortskrankenkasse für diese und kürzere Unterbrechungszeiten die Beiträge für die Kasse. Diese wurden abgelehnt mit der Begründung, daß Beiträge nur für die Dauer der Beschäftigung gegen Entgelt zu entrichten seien, und da kein Lohn für die Unterbrechungsperioden gewährt würde, könne es nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, für die Zeit periodisch wiederkehrender Arbeitsunterbrechungen von längerer Dauer Versicherungspflicht anzunehmen. Dieses um so weniger, weil während dieser Zeit der Lehrling nicht gebündert sei, anderweitige Beschäftigung anzunehmen, folglich das Lohnarbeitsverhältnis für diese Zwischenzeiten gelöst und die Krankenkassenmitgliedschaft erloschen sei. Es handle sich nicht um eine Beurlaubung, sondern um eine Entlassung auf Zeit, wie die Geschäftsverhältnisse im gesamten Baugewerbe — betreffs Zimmerer, Maurer- und Stukkateur-Lehrlinge — lägen usw.

Die Aufsichtsinstanz (Versicherungsamt) bejahte den nach die Beitragspflicht, weil es die Voraussetzung für die Versicherung in dem Vorliegen des Lehrverhältnisses annahm, das auch während der Beurlaubung bestanden habe und durch die zu Unrecht erfolgte Abmeldung aus der Krankenkasse nicht unterbrochen wäre. Die hiergegen beim Oberversicherungsamt ergriffene Beschwerde wies dieses Amt zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt, weil es sich hier um die noch nicht festgestellte Auslegung des Begriffs des Arbeits-(Lehr-)Ver-

hältnisses handle. — Das Reichsversicherungsamt hat hierauf entschieden, daß für die erwähnten Zwischenzeiten Beiträge zur Krankenversicherung nicht zu zahlen seien (2233. Amtliche Nachrichten 1916, Seite 588). In der Begründung wird noch hervorgehoben, daß das Lehrverhältnis als solches durch die wiederholten langen Arbeitsunterbrechungen nicht berührt worden ist. Die Versicherungspflicht ist aber nach § 165 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung voraus, daß der durch Dienstleistung Verpflichtete beschäftigt wird, also das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Ist dieses durch Austritt der Arbeit wirksam geworden, so dauert es so lange fort, bis es tatsächlich gelöst ist. Ob die Lösung erfolgt ist, bestimmt sich im Gegenfalle zur Frage der Lösung des zivilrechtlichen Dienst-(Lehr-)Verhältnisses nach tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Beschäftigungsverhältnis kann beendet sein, während das Dienstvertragsverhältnis noch weiterläuft. Zum Wesen des Beschäftigungsverhältnisses gehört die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Beschäftigten, welche noch fortbestehen kann, auch wenn eine Beschäftigung zeitweise nicht stattfindet. Die Entscheidung hängt also lediglich davon ab, ob der Lehrling auch in den Zwischenzeiten der Verfügungsgewalt des Arbeitgebers untersteht. In der langen erwähnten Zeit (vom 2. August 1914 bis zum 23. Februar 1915) wurde dieses vom Reichsversicherungsamt verneint, wenn auch nicht jeder Urlaub geeignet ist, das Beschäftigungsverhältnis zu unterbrechen. Auch der Umstand muß unberücksichtigt bleiben, daß während der Winterpause kein Lohn gezahlt wird, weil bekanntlich die Versicherung der Lehrlinge nicht davon abhängt, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Ferner kann nicht allein die Länge des Urlaubs entscheidend sein, denn selbst bei einem Urlaub von mehreren Monaten ist recht wohl denkbar, daß die Verfügungsmacht des Arbeitgebers fort-dauert. Endlich ist auch nicht ohne weiteres ausschlaggebend, daß der Lehrling während dieser andererseits versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingeht, denn ein Arbeitnehmer kann gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen stehen und regelt sich dann die Kassenzugehörigkeit nach § 309 der Reichsversicherungsordnung usw.

Es dürfte nun nach Vorliegen dieser Entscheidung den Lehrlingen in den Baubranchen nur zu empfehlen sein, sofern diese Betriebspausen im Winter von längerer Dauer durch machen müssen, sich selbst weiter freiwillig in der bisher angehörten Krankenkasse zu versichern, wenn die einzelnen Arbeitgeber diese nicht selbst vollziehen sollten. Diese freiwillige Weiterversicherung kann in den ersten drei Wochen geschehen, wenn sie der Kasse mindestens sechs Wochen als Mitglied vorher angehört haben, oder in den letzten zwölf Monaten 26 Wochen in einer oder mehreren Krankenkassen versichert waren. Tritt dann Erkrankung des Lehrlings während der Betriebspausen im Winter ein, so sind die Leistungen in der Krankenkasse gesichert.

Zur Krankenversicherung der Ausländer hat der Bundesrat unter dem 2. November eine Verordnung erlassen, die mit dem 20. d. M. in Kraft tritt. Nach dieser Verordnung unterliegen nunmehr die polnischen Saisonarbeiter russischer Staatsangehörigkeit, die bei Kriegsausbruch in deutschen Betrieben beschäftigt und aus militärischen Gründen an der Rückkehr zur Heimat verhindert und in der Wahl des Aufenthalts sowie der Arbeitsstelle in mehrfacher Hinsicht beschränkt wurden, den Reichsversicherungsordnungsvorschriften betreffs der Krankenversicherung. Dagegen werden diese in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Hinblick auf die lange Wartezeit, welche sie meistens nicht erfüllen können, nach wie vor nicht einbezogen. Des weiteren hielt man es auch nicht für angebracht, die Wohlthaten der Kriegswochenhilfe den weiblichen Angehörigen feindlicher Staaten zuerkennen, die lediglich ihren Grund in der Sicherung und Kräftigung des durch die Kriegsverluste gefährdeten Nachwuchses hat. Bemerkenswert ist, daß diese neue Verordnung auch die Angehörigen aller feindlichen Staaten, welche bei Kriegsbeginn im Deutschen Reich beschäftigt waren, erfassen soll und nicht nur die oben erwähnten russisch-polnischen Saisonarbeiter, was man beachten sollte.

Diese Verordnung dürfte nur zu begrüßen sein, da mehrfach bisher über diese Frage der Versicherungspflicht gestritten worden ist. In einem solchen Streitfalle hatte sich ja bereits früher das Reichsversicherungsamt zu Berlin auf den Standpunkt gestellt, daß diese Arbeiter auch der deutschen Versicherung unterstünden. Nun ist diese Streitfrage aber vollauf geklärt infolge Erlasses der neuen Verordnung, und dürften nicht wenige Ausländer hiervon betroffen werden, weil bekanntlich im Laufe der letzten Jahre eine große Anzahl Arbeiter aus den besetzten feindlichen Gebieten für unsere Landwirtschaft und auch der Industrie angeworben worden waren.

Bekanntmachungen

der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse in Hamburg).

Bureau: Hamburg 22, Hamburger Straße 131, 2. Et. Postcheckkonto: 6642, Hamburg 11.

Vom 1. November bis einschließl. 1. Dezember 1916 erhielt die Hauptkasse aus den örtlichen Verwaltungsstellen: Arensberg 25,71, Barmen 65, Berlin III 400, Boizenburg 68, Breslau 100, Cammer 67, Charlottenburg 400, Comveiser 57, Duisburg 150, Gellmendingen 40, Feuerbach 80, Geesthacht 150, Gollnow 31,10, Gotha 300, Hamburg IV 100, Hamburg V 80, Hanau 100, Hirschberg 100, Homburg 50, Lauenburg 190, Lichtenberg I 801, Lüneburg 85, Marne 15, Nauen 38,45, Nienburg a. d. W. 15, Nowawes 200, Oetziheim 120, Panfow 100, Peisterwitz 30, Pirmasens 80, Rakeburg 50, Röhrda 50, Rührort 70, Saarbrücken 191,09, Schröd 70, Seeligstadt 57, Staffort 50, Steglitz 100, Stralfund 70, Stuttgart 300, Swinemünde 13, Untertürkheim 80, Waldmichelbach 17,84, Wannsee 50, Weisensee 150. Summa M. 5121,19.

Zuschuß erhielten vom 1. November bis 1. Dezember 1916 die örtlichen Verwaltungen: Brandenburg M. 100, Chemnitz 150, Dahle 20, Danzig 100, Darmstadt 100, Dortmund 75, Freyhan 200, Friedrichshagen 150, Fürth 100, Großenritte 120, Hamborn 100, Hannover 200, Herne 75, Hohenleina 30, Jena 50, Jüterbog 20, Kiel 100, Kiel-Gaarden 100, Lahr 100, Lausa 150, Leipzig 300, Ludwigshafen 60, Mahlsdorf 400, Memel 50, Metz 80, Milišich 200, Penzig 50, Regenwalde 85, Reichensachsen 80, Rimpur 100, Roda 30, Rostock 200, Schwedt 150, Schwerin 100, Seemd 100, Stargard 150, Versbach 70. Summa M. 4245.

Achtung, Kassierer!

Das vierte Quartal ist am 31. Dezember abzuschließen. Alle Einnahmen und Ausgaben, die nach dem 31. Dezember erfolgen, sind für das erste Quartal 1917 zu buchen. Etwa überflüssiges Geld ist vor dem 31. Dezember an die Hauptkasse zu senden; bei späterer Absendung ist der Betrag für das erste Quartal 1917 zu buchen. Etwa für das vierte Quartal erforderlicher Zuschuß ist vor dem 31. Dezember zu fordern. Sogleich nach dem 31. Dezember ist mit der Anfertigung der Abrechnung zu beginnen; die Abrechnung ist möglichst vor dem 21. Januar an die Hauptkasse zu senden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Jahre 53 Wochenbeiträge zu entrichten sind; falls der 53. Wochenbeitrag noch nicht erhoben wurde, ist derselbe nunmehr zu erheben.

Die Kassierer ersuchen wir, dafür zu sorgen, daß die bis zum Jahreschlusse fälligen Beiträge vor dem 31. Dezember entrichtet werden, damit möglichst wenig Rückstände verbleiben. Der Vorstand.

Versammlungsanzeiger.

(Zahlstellen, die ihre Versammlungen für das Jahr 1917 im „Versammlungsanzeiger“ bekanntzugeben wünschen, müssen das umgehend mitteilen. Die Redaktion.)

Dienstag, den 19. Dezember:

Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, „Bürgerstraße“. — Langensalza: Nach Feierabend im „Obere Felsenkeller“. — Spandau: Beim Kameraden Gutfowski, Bismarckstr. 6.

Mittwoch, den 20. Dezember:

Dortmund: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 32.

Freitag, den 22. Dezember:

Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

—* Anzeigen. *

Meldungen für Kriegsarbeiten betreffend.

Auf vielfache Anfragen von auswärts zur Kenntnis, daß zurzeit noch immer Nachfrage nach Arbeitskräften besteht. Die eingegangenen Meldungen werden hier eingetragen; es muß jedoch verlangt werden, daß bei Bedarf die eingetragenen Kameraden zur Annahme der Arbeit möglichst sofort bereit sind. Handwerkszeug ist mitzubringen. Vielfach liegen Angebote vor von Kameraden, die erst nach den Feiertagen die Arbeit annehmen möchten. Ob dann noch Arbeitskräfte gebraucht werden, entzieht sich unserer Kenntnis; wir können daher irgendetwelche Verpflichtungen nicht eingehen. Anfragen bezüglich der Verpflegung usw. lassen sich dahin beantworten, daß diese zur Zufriedenheit geregelt ist.

Der Vorstand der Zahlstelle Hamburg und Umgegend.

[M. 1,80] J. A.: Aug. Lohmann, Vorsitzender.

Hamburg 1, Gewerkschaftshaus, Hinterhaus, 1. Stod.

Verkehrslökal, Herbergen usw.

(Zahrsinverate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten M. 3, jede weitere Zeile M. 2 mehr. Freireizentplare werden nicht verabsolgt.)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg., SO, Engelauer 15, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Wozitzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kohlfeld“, Witzkauer Straße 153, 1. Et., Zimmer 15. Herberge bei Verkehrslökal, Volkshaus und „Altenheim Bierhalle“, Gankstr. 41. Zurfindende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7½ Uhr.

Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Zurfindende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Wesenbüdlerhof 56, Hinterhaus, 1. Stod. Telefon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgeg. sind hier zu melden. Zurfindende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Weiterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabsolgt.

Hamburg-St. Georg. Verkehrslökal für Beistr. 4 bei Eduard Stoppel, Rosfelder Straße 60. Telefon: Gr. 8, 2854. Jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 1 Uhr, Beiragsentgegennahme.

Hamburg-Gimsbüttel. Albert Lemke, Verkehrslökal, Wellenalliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlungs- und letzten Sonnabend im Monat Zahlungsden der Zentralfrankenteile. Telefon: Gr. 6, 2782.

Hamburg-Rothenburgsort. Beistr. 6. Verkehrslökal bei F. Bruger, Streifenstr. 79. Telefon: Gr. 3, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.

Hamburg-Weddel. Beistr. 5. Verkehrslökal bei Wolf Winter, Weddeler Marktplatz 4. Telefon: Gr. 8, 3485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Beistr. 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Bruger, Rothenburgsort.

Hamburg-Winterhude. Verkehrslökal bei Peter. Schulz, Marktplatz 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

Mannheim. Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4. o., 3. Et., Zimmer 10 und 11. Telefon 5276. Arbeitsnachweis dortselbst. Sprechstunden täglich von 7 bis 8½ Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

Wilmshausen u. Umg. Bureau: Krüstringen, Krüstringer Straße 28. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Sobenasser. — Beistr. Warel: Versammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.